

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Ahorn® Detektei International Investigation Ltd. & Co. KG

GELTUNGSBEREICH

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für Verträge zwischen der Fa. Ahorn Detektei International Investigation Ltd. & Co. KG. (nachstehend „Auftragnehmerin“ oder „AHORN“ genannt) und ihren Auftraggebern.

§1 VERTRAGSVERHÄLTNIS

1. Die Auftragnehmerin schuldet in aller Regel die Durchführung von Ermittlungen, nicht den Eintritt eines Erfolges. Das Rechtsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmerin ist hinsichtlich der Leistung deshalb grundsätzlich ein Dienstleistungsvertrag. Soll ein Erfolg geschuldet sein, ist dies zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich zu vereinbaren.
2. Vorbehaltlich einer anderweitigen ausdrücklichen Regelung im Vertrag steht die Umfang und Art der Durchführung des Auftrages alleine im pflichtgemäßen Ermessen der Auftragnehmerin. Das gilt auch hinsichtlich der Kosten für die Durchführung des Auftrages.
3. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, jederzeit die eingesetzten Mitarbeiter abuberufen und durch andere zu ersetzen. Durch Krankheit ausfallende Mitarbeiter können durch die Auftragnehmerin ersetzt werden.
4. Die Auftragnehmerin ist dazu berechtigt, sich zur Erledigung des ihr erteilten Auftrages der Dienste Dritter (z.B. Subunternehmer, Freie Mitarbeiter) zu bedienen. In diesem Fall ist die Auftragnehmerin verpflichtet, den Dritten zu verpflichten, die Verschwiegenheitsverpflichtungen aus diesem Vertrag zu beachten.
5. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Bekanntgabe der Informanten der die Auftragnehmerin.

§2 DAUER DES VERTRAGES, KÜNDIGUNG

1. Der Vertrag beginnt grundsätzlich mit Unterzeichnung. Er endet grundsätzlich mit der Übersendung des Abschlussberichts oder mit der im Vertrag zeitlich festgelegten Befristung.
2. Der Vertrag kann von beiden Parteien zum Ende eines Einsatztages gekündigt werden außer bei (Auslandseinsätzen) dann mit einer Frist von einem Tag, ohne dass es einer Begründung bedarf. Außerdem darf die Auftragnehmerin den Vertrag fristlos kündigen, wenn sich im Laufe der Durchführung des Auftrages ein Interessenkonflikt ergibt. In diesen Fällen hat die Auftragnehmerin Anspruch auf das bis zum Wirksamwerden der Kündigung angelaufene Honorar und Erstattung der bis dahin entstandener Auslagen.
3. Im Übrigen sind beide Parteien dazu berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
 - a. für eine Kündigung des Auftraggebers:
 - i. Untätigkeit der Auftragnehmerin
 - ii. Veränderung der Sachlage (im jeweiligen Fall)
 - b. für eine Kündigung der Auftragnehmerin:
 - i. unwahre Angaben des Auftraggebers,
 - ii. Aufträge die eine strafbare Handlung beinhalten o. zu einer solchen führen,
 - iii. Sonstige schwerwiegende Pflichtverletzungen des Auftraggebers.

Im Falle der fristlosen Kündigung ist das Honorar in dem bereits entstandenen Umfang zu zahlen. Außerdem hat der Auftraggeber der Auftragnehmerin Schadensersatz zu leisten und den entgangenen Gewinn zu erstatten, sofern der wichtige Grund aus der Sphäre des Auftraggebers stammt.

§3 PFLICHTEN DER AUFTRAGNEHMERIN

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, dem ihr erteilten Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen mit der geschäftsbüblichen Sorgfalt auszuführen. Die Art u. Weise der Durchführung des erteilten Auftrages bestimmt alleine die Auftragnehmerin nach pflichtgemäßem Ermessen. Im Übrigen darf die Auftragnehmerin nicht gegen die Interessen des Auftraggebers tätig werden.

§4 PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich dazu, die Auftragnehmerin wahr und vollständig über den Sachverhalt zu unterrichten. Änderungen des Sachverhaltes sind sofort und unaufgefordert mitzuteilen.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Tätigkeit der Auftragnehmerin, in gleicher Sache nicht selbst tätig zu werden oder Dritte tätig werden zu lassen
3. Der Auftraggeber versichert mit Unterzeichnung des Vertrages, an den zu ermittelnden Daten ein belegbares berechtigtes Interesse zu haben und dass er keine staatsgefährdenden oder gesetzeswidrigen Ziele mit der Erteilung dieses Auftrages verfolgt.

§5 BERICHTERSTATTUNG

1. Soweit nicht anders vereinbart, verpflichtet sich die Auftragnehmerin, einen Bericht in schriftlicher Form zu erstellen. Alle Berichte werden in Wahrnehmung berechtigter Interessen erteilt, sind nur für den Auftraggeber bestimmt und von diesem streng vertraulich zu behandeln. Der Auftraggeber haftet bei vereinbarungswidriger Weitergabe eines Berichtes an Dritte.
2. Fernmündliche Auskünfte sind jedoch ohne jede Gewähr und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
3. Anspruch auf Berichterstattung hat der Auftraggeber erst nach vollständiger Zahlung des vereinbarten und berechneten Honorars. Schadensersatzansprüche wegen Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts am Bericht sind ausgeschlossen.
4. Alle erteilten Berichte bleiben unveräußerliches Eigentum der die Auftragnehmerin und müssen auf Verlangen wieder ausgehändigt werden.

§6 ARBEITSZEITEN

1. Sofern nach Zeitaufwand abgerechnet wird, beginnen die Arbeitszeiten der Mitarbeiter der Auftragnehmerin grundsätzlich jeweils am Ort des Sitzes der Firma der Auftragnehmerin, es sei denn, es wurde etwas anderes schriftlich im Vertrag vereinbart oder es ergibt sich aus den Umständen etwas anderes (zum Bsp. Mehrtätige auswärtige Einsätze mit Hotelübernachtung).
2. Der Umstand, dass für die Auftragsbearbeitung eine auswärtige Übernachtung erforderlich ist, liegt im Ermessen der Detektei, wenn sich eine Übernachtung kostengünstiger als eine Heimfahrt erweist oder diese zeitlich unzumutbar ist.

§7 MITARBEITEREINSATZ

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass bei der Durchführung von Beobachtungen (Observationen) grundsätzlich ständig zeitgleich ein Detektiv-Sachbearbeiter-Team bestehend aus mind. zwei Detektiv-Sachbearbeitern (männl./weibl.) eingesetzt wird, ohne dass es irgendeiner Rücksprache mit dem Auftraggeber bedarf. Bei der Durchführung von reinen Ermittlungsaufträgen im Innendienst wird nur ein Detektiv-Sachbearbeiter eingesetzt Ermittlungsaufträge im Außendienst oder kombinierten Innen-/ Außendienst werden von zwei Detektiv-Sachbearbeitern zeitgleich durchgeführt. Der Auftraggeber wurde über diesen Mitarbeiterinsatz vor Vertragsunterzeichnung informiert und erklärt durch seine Unterschrift sein uneingeschränktes Einverständnis.

§8 HAFTUNG

1. Für Daten, die die Auftragnehmerin von Dritten erhält (zum Bsp. Auskünfte von Personen, Ämtern, Behörden oder anderen dafür in Frage kommenden Stellen), wird nur zugesichert, dass diese Auskünfte wie berichtet erteilt worden sind, aber nicht dass sie vollständig, richtig oder aktuell sind.
2. Die Auftragnehmerin haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung wird für die Auftragnehmerin und ihre Mitarbeiter ausgeschlossen.
3. Eine Haftung für einen Schaden auf Grund des Berichts getroffener Entscheidungen, Erklärungen oder Handlungen wird unter keinen Umständen übernommen.

§9 SCHWEIGEPFLICHT, QUELLENSCHUTZ

1. Alle mündlichen und oder schriftlichen Berichte, die der Auftraggeber erhält, sind nur für seinen persönlichen Gebrauch bestimmt und zwecks Wahrnehmung berechtigter Interessen erteilt.
2. Eine Weitergabe der Berichte im Original oder in Form von Kopien unter Quellenangabe sowie auf mündlichem Wege ist strengstens untersagt, es sei denn sie erfolgt im Rahmen der Durchsetzung berechtigter Interessen des Auftraggebers soweit diese mit der Beauftragung in unmittelbarem Zusammenhang stehen an dessen Rechtsbeistand.
3. Ohne schriftliche Genehmigung dürfen Auftrags- und Berichtsinhalte Dritten nicht zur Kenntnis gebracht werden. Hiervon ausgenommen ist der jeweils eigene Rechtsanwalt / Rechtsbeistand beider Vertragsparteien. Die Ahorn® Detektei International Investigation Ltd. & Co . KG ist nicht verpflichtet dem Auftraggeber oder dessen Rechtsanwalt / Rechtsbeistand irgendeine Aufklärung über Informationsquellen zu geben, welche für die Bearbeitung genutzt wurden. Der Auftraggeber ist sich darüber im Klaren, dass Auskünfte, Ergebnisse von Ermittlungen und Observationen auf eigenen Wahrnehmungen der eingesetzten Detektiv-Sachbearbeiter, auf beigebrachten Beweisunterlagen, sehr oft aber auch auf mündl. Angaben befragter Personen beruhen und dann nicht schriftl. belegbar sind.
4. Der Auftraggeber haftet bei vereinbarungswidriger Weitergabe an Dritte für alle der Auftragnehmerin entstehenden Schäden.
5. Die Auftragnehmerin unterliegt der Schweigepflicht.

§10 ZAHLUNG DES HONORARS

1. Die Höhe des Honorars ergibt sich aus dem Vertrag. An Sonn- und Feiertagen, sowie für die Nachtzeit (20:00 bis 6: 00 Uhr) tritt zum Stundenhonorar ein angemessener Zuschlag. Für Auslandsarbeit bleiben Sonderzuschläge vorbehalten. Haben die Parteien hierüber nichts ausdrücklich vereinbart, beträgt der Zuschuss für Sonn- und Feiertage sowie für Nachtzeiten 50 % auf das vereinbarte Stunden Entgelt.
2. Rechnungen sind innerhalb von längstens sieben Tagen vollständig - rein netto - zur Zahlung fällig. Maßgebend für die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsfrist ist der buchungstechnische Eintrag auf dem Konto der Firma die Auftragnehmerin.
3. Bei länger andauernden Aufträgen ist die Fa. die Auftragnehmerin berechtigt, jederzeit eine angemessene Abschlagszahlung für die bisher geleistete Arbeit zu verlangen und ihre weitere Tätigkeit von dem Eingang dieser Zahlung abhängig zu machen.
4. Im Übrigen können Beginn und Erledigung des Auftrages darüber hinaus von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Nach Verbrauch des Vorschusses kann die Auftragnehmerin die Arbeit bis zur neuen Vorschusszahlung unterbrechen.
5. Wird die Auftragnehmerin oder eine mit ihr verbundene Person infolge der Ausführung des Auftrages in Prozessen oder sonstigen Verfahren auf direkte oder indirekte Veranlassung des Auftraggebers in Anspruch genommen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Zeitaufwand und die Auslagen gemäß den Sätzen der Auftragnehmerin zu vergüten. Eine vom Gericht für die Inanspruchnahme gezahlte Entschädigung ist auf die Vergütung anzurechnen.

§11 AUSLAGEN, SONSTIGE KOSTEN

1. Neben dem vereinbarten Honorar hat der Auftraggeber sämtliche Auslagen der Auftragnehmerin zu erstatten, sofern diese in einem kausalen und adäquaten Zusammenhang mit den Ermittlungen (Zum Beispiel: Gebühren bei Ämtern, Behörden, Informanten, Telefon, Portoauslagen, Kosten für Hotelübernachtungen, Besuche von Kinovorstellungen, Restaurants sowie ortsübliche Trinkgelder, usw.) stehen. Die Auftragnehmerin rechnet hierüber regelmäßig ab. Sie kann hierfür angemessene Vorschüsse verlangen.
2. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, jeweils mittlere Preiskategorien zu Lasten des Auftraggebers zu wählen (zum Bsp. für die Übernachtung der Mitarbeiter ein Hotel / eine Unterkunft der jeweils vor Ort verfügbaren mittleren Preiskategorie), es sei denn die Durchführung des Auftrags erfordert die Inanspruchnahme einer höheren Kategorie.

§12 IM DIENSTLEISTUNGSVERTRAG

§13 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einige Bestimmungen des Vertrages ganz o. teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit verlieren, soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen Regelung - oder zur Ausfüllung der Lücke - soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.

§14 SONSTIGES

1. Mündliche Vereinbarungen hinsichtlich der Vertragsbedingungen können getroffen werden. Sie sind insbesondere zulässig hinsichtlich der zeitlichen Auftragsausführung. Ansonsten bedürfen sie der schriftlichen Bestätigung, um rechtswirksam zu werden.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Besteller Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist Offenbach. In allen anderen Fällen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages benötigen der schriftlichen Form. Das gleiche gilt auch für die Abbedingung dieser Klausel.
4. Der Auftraggeber bestätigt mit Vertragsunterzeichnung gleichzeitig, im Namen des/ der Auftraggeber(s) unterschriftsberechtigt bzw. unterschriftsbevollmächtigt zu sein.
5. Bei mehreren Auftraggebern haftet jeder einzelne gesamtschuldnerisch für die Forderung der Firma die Auftragnehmerin.
6. Der Auftraggeber erhält eine Ausfertigung des Vertrages und der AGBs. (in Kopie)

Stand 01.06.2006